

§ 19 LHafenV (Brandenburg) — Fahrten im Hafen

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Fahrzeuge sind so zu bewegen, daß kein
schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und dabei keine Hafenanlagen
oder andere Fahrzeuge beschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist so einzurichten,
daß diese anderen Fahrzeugen oder Hindernissen ausweichen und
nötigenfalls rechtzeitig anhalten können. Der Hafenbetreiber kann
allgemein oder für Teile des Hafens Höchstgeschwindigkeiten
festlegen.

Zitiervorschlag: § 19 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/19>